

Personalausweisgesetz (Antrag Willebrand)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 24. April 2017, 09:09

Gegenvorschlag:

§2(3)

Zum Besitz eines Personalausweises verpflichtete oder berechnigte Personen haben den Antrag auf unverzöglich nach Eintritt der Voraussetzungen persönlich oder auf amtlich vorgeschriebenem Formular ihren hauptsächlichen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde oder beim Einwohnermeldeamt der Föderation beantragen. Staatsbürger, die keinen hauptsächlichen Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Föderation haben, ihren Antrag bei einer diplomatischen Vertretung der Föderation im Ausland stellen. Mit dem Antrag sind die Unterlagen nach Paragraf 4 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.